

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen

I. Einleitung

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat mit der Drs. 17/4668 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes eingebracht.

Das Gesetzesvorhaben betrifft blinde und sehbehinderte Menschen in besonderer Weise.

1. Durch die Änderung des § 64 droht der Nachteilsausgleich bei Prüfungen für viele Studierende mit einer Behinderung wegzufallen.
2. Es fehlen notwendige Regelungen zur Barrierefreiheit. Das Gesetz enthält Vorschriften zu E-Learning, elektronischen Prüfungen und Veröffentlichungen. Für blinde und sehbehinderte Studierende bietet das zwar enorme Erleichterungen, da sie in aller Regel ohnehin digital arbeiten. Ohne Vorkehrungen zur Gewährleistung digitaler Barrierefreiheit können diese Möglichkeiten jedoch nicht genutzt werden. Darüber hinaus sind Regelungen zur digitalen Barrierefreiheit auch beim Einschreibungs- und Zulassungsverfahren erforderlich.
3. Mit der Gesetzesänderung sollte weiter das Amt des Beauftragten für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender gestärkt werden, um so auch die Inklusion von Studierenden mit einer Behinderung deutlich zu verbessern. Der Gesetzentwurf trifft bereits einige weitere gute Verbesserungen, die wir begrüßen.
4. Schließlich bietet die Gesetzesnovellierung die Möglichkeit, im bundesweiten Vergleich hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK in den Hochschulen eine Vorreiterrolle einzunehmen und so den Anspruch von Studierenden mit einer Behinderung aus der UN-Behindertenrechtskonvention auf inklusive Bildung effektiv zu gewährleisten.

II. zu dem Gesetzesentwurf im Einzelnen

Zu 1. Nachteilsausgleich

Die in Nummer 58 des Entwurfs enthaltene Änderung des Nachteilsausgleichs führt zu dessen - nach der Gesetzesbegründung nicht gewollten - Einschränkung. Der

neue § 64 Abs. 2 Nummer fünf erlaubt einen Nachteilsausgleich nur noch "für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung [...] an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind." Der Begriff der Hinderung setzt voraus, dass die Prüfungsleistung gar nicht in der vorgesehenen Weise erbracht werden kann. Gerade bei sehbehinderten Studierenden führt die Behinderung aber nicht zwangsläufig dazu, dass die Prüfungsleistung überhaupt nicht erbracht werden kann. Vielmehr kommt es auf Grund der Behinderung häufig lediglich zu einer Erschwernis. Wenn beispielsweise ein sehbehinderter Student einen Multiple-Choice-Test aufgrund seiner Sehbehinderung nur um 10 % langsamer ausfüllen kann, kann er die ersten 90 % der verlangten Prüfungsleistung in der vorgegebenen Zeit durchaus erbringen und damit die Prüfung bestehen. Seine Note wird dann jedoch entsprechend schlechter sein.

Wir empfehlen daher die folgende Formulierung des § 64 Abs. 2 Nr. 5:

„5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, denen auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen die Ableistung einer Prüfung oder der Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise erschwert ist,“.

Die Neufassung des § 64 Absatz 2a führt ebenfalls zu einer nicht gewollten Einschränkung des Nachteilsausgleichs.

Die bisherige Regelung lautet: "für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind, auch hinsichtlich der Form und der Dauer der Prüfungsleistung, nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen,“. Im Entwurf heißt es nunmehr: "können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen;“.

Aus der Formulierung "Ableistung der Prüfung" wird nicht deutlich, dass die Prüfungsform geändert werden kann. Gerade bei sehbehinderten und blinden Studierenden ist es häufig notwendig, schriftliche durch mündliche Prüfungen zu ersetzen, weil Materialien nicht in einer barrierefreien Form zur Verfügung stehen. Wir schlagen daher die folgende Formulierung vor:

„können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Prüfungsform, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen;“.

Zu 2. Digitale Inhalte

Junge blinde und sehbehinderte Menschen arbeiten in aller Regel mit dem Computer. Dieser ermöglicht es durch zusätzliche Hard- und Software, Inhalte an die behinderungsspezifischen Bedürfnisse anzupassen. So können beispielsweise für Menschen mit einer Sehbehinderung die Größe und Farbe von Texten angepasst werden. Für blinde Menschen ist es möglich, sich Inhalte mittels Sprachausgabe vorlesen oder über eine Braillezeile in Blindenschrift anzeigen zu lassen. Aus diesem Grund sind elektronische Lehrangebote, elektronische Prüfungen und die elektronische Veröffentlichung des Verkündungsblattes für blinde und sehbehinderte Studierende grundsätzlich von großem Nutzen. Digitale Inhalte sind für sie jedoch nur nutzbar, wenn diese auch in barrierefreier Form vorliegen. So kann man sich beispielsweise einen Text nur vom Computer vorlesen lassen, wenn es sich um eine Text- und nicht bloß um eine Bilddatei handelt. Ebenso muss die verwendete Software Kriterien der Barrierefreiheit entsprechen.

Solche Vorkehrungen müssen auch beim Einschreibungsverfahren nach § 48 Abs. 1 und hinsichtlich des Testverfahrens nach § 48 Abs. 9 getroffen werden.

Um zu gewährleisten, dass digitale Angebote auch für sehbehinderte und blinde Menschen nutzbar sind, wurden entsprechende Kriterien in der nordrhein-westfälischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung und der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV -) des Bundes festgelegt.

Im Hochschulgesetz ist sicherzustellen, dass sowohl die e-Learning Angebote, die elektronischen Prüfungen, als auch die elektronische Veröffentlichung der Verwaltungsblätter ebenso barrierefrei gestaltet werden wie das Einschreibungs- und das in seinem Rahmen geregelte Testverfahren. Wir schlagen deshalb folgende generelle Änderung des Gesetzentwurfs vor, die als allgemeine Norm vorangestellt werden sollte:

In § 3 Abs. 5 ist nach dem einzufügenden Satz

"Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern."

der folgende weitere Satz einzufügen:

Die Anforderungen der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2004 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung sind bei allen in diesem Gesetz geregelten elektronischen Verfahren einzuhalten.

Das betrifft dann sowohl Nr. 4 b wie Nr. 58 b) dd) des Gesetzentwurfs.

Zu 3. Befugnisse des Behindertenbeauftragten

mit der Einsetzung eines Beauftragten für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender hat das Land Nordrhein-Westfalen einen ersten Schritt zur

Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention getan. Es gibt hier jedoch weiteren Handlungsbedarf.

Dem Behindertenbeauftragten sollte in den §§ 11, 12 ein besonderes Anwesenheitsrecht eingeräumt werden. Gerade in Prüfungsangelegenheiten, wenn es um Nachteilsausgleiche geht, ist es von Vorteil, wenn der Behindertenbeauftragte an den Sitzungen teilnehmen kann, auch wenn diese nicht öffentlich sind, da seine Expertise zur besseren Beurteilung erbrachter oder nicht erbrachter Prüfungsleistungen beitragen wird.

Zu 4. Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention

Sowohl die Hochschulverträge als auch der Landeshochschulentwicklungsplan sollten als festen Bestandteil den Stand der Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention und die Studienchancen für Studierende mit chronischer Krankheit oder Behinderung enthalten.

Dementsprechend muss auch die in § 7 Abs. 2 vorgesehene Evaluationspflicht die Belange behinderter Studierender erfassen, damit daraus Handlungsempfehlungen zur Verbesserung ihrer Studienbedingungen abgeleitet werden können.

Damit würde der Gesetzgeber auch zur Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung, wie es in Art. 24 der UN-BRK verankert ist, beitragen.

Marburg, 15. März 2019

gez. Uwe Bruchmüller
2. Vorsitzender DVBS e.V.